



Botschaft des Regierungsrats zu einer neuen Verordnung über die Ausrichtung von Ausbil- dungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

12. April 2011

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) samt Botschaft und beantragen Ihnen darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	3
II.	Ausgangslage.....	3
1.	Situation Schweiz	3
2.	Situation Obwalden	4
2.1	Gesetzliche Bestimmungen.....	4
2.2	Verhältnis Stipendien – Darlehen	4
2.3	Statistische Kennzahlen	4
2.4	Stärken des kantonalen Stipendienwesens.....	5
2.4.1	Kundenfreundlichkeit.....	5
2.4.2	Kurze Wege innerhalb der Verwaltung (Zusammenarbeit mit Steuerverwaltung)	5
2.4.3	Speditives Verfahren	5
2.4.4	Auch private Ausbildungsstätten werden stipendiert.....	5
2.5	Hauptmängel des kantonalen Stipendienwesens	6
2.5.1	Berechnungssystem	6
2.5.2	Alterslimite	6
2.5.3	Definitionen Ausbildungen (gemäss Empfehlung Stipendienvereinbarung)	6
2.5.4	Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht.....	6
3.	Handlungsbedarf	6
3.1	Neues Berechnungsmodell	7
3.2	Anpassen der gesetzlichen Bestimmungen	7
3.3	Interkantonale Vereinbarung.....	7
III.	Die neue Stipendienverordnung.....	7
1.	Allgemeines.....	7
2.	Stipendienverordnung.....	8
1.	Allgemeines.....	8
2.	Zu den einzelnen Artikeln	8
IV.	Hypothetisches Berechnungsbeispiel.....	21
V.	Finanzielle Auswirkungen	21
VI.	Abschreibung Postulat.....	23

I. Zusammenfassung

Die aktuelle Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992 (Stipendienverordnung) (GDB 419.11) muss aus mehreren Gründen überarbeitet werden. Einerseits ist das geltende Berechnungssystem (Punktesystem) veraltet und daher nicht mehr zielführend. Andererseits ist die Definition der Ausbildungen nicht mehr zeitgemäss. Zudem sind einzelne materielle Änderungen notwendig wie beispielsweise die Heraufsetzung der Alterslimite, wie sie in einem parlamentarischen Vorstoss gefordert worden ist.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine totalrevidierte Stipendienverordnung. Die Totalrevision ist notwendig, weil künftig das sogenannte Fehlbetragsdeckungssystem eingeführt werden soll. Hierzu müssen die technischen Parameter neu geregelt werden. In der Verordnung sollen wie bisher die Grundsätze verankert werden. Die operative Umsetzung soll der Regierungsrat weiterhin in Ausführungsbestimmungen regeln.

Die Systemumstellung hat keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Das heisst, dass die Einführung des Fehlbetragsdeckungssystems aufgrund der vom Bildungs- und Kulturdepartement vorgenommenen Berechnungen (siehe im Anhang) zumindest kostenneutral erfolgen kann.

Der Regierungsrat beantragt zudem, dass das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbucher, Engelberg, und Mitunterzeichnende abgeschrieben wird.

II. Ausgangslage

1. Situation Schweiz

Am 18. Juni 2009 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK in zweiter Lesung die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat). Zurzeit läuft der Ratifizierungsprozess in den Kantonen, mit der Inkraftsetzung wird frühestens im Januar 2012 gerechnet (mindestens 10 Kantone müssen den Beitritt erklären).

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) soll zu einer Angleichung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen führen. Das Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Die Vereinbarung garantiert, dass für die Sekundarstufe II ein gesamtschweizerischer Rahmen bestehen bleibt, auch nach dem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung der Stipendien auf dieser Stufe.

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die finanzielle Beteiligung durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Bereichen eine harmonisierende Wirkung.

Als Folge des NFA beteiligt sich der Bund ab 1. Januar 2008 nur noch an Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe. Basis bildet das neue Ausbildungsbeitragsgesetz von 2006.

2. Situation Obwalden

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Ausbildungsbeiträge sind kantonal geregelt. Massgebend für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind im Kanton Obwalden:

- Kantonsverfassung Art. 29
- Bildungsgesetz Art. 47
- Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992
- Die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992

2.2 Verhältnis Stipendien – Darlehen

Stipendien

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen an Aus- oder Weiterbildungen, die in der Regel nicht zurückbezahlt werden müssen. Stipendien müssen nicht versteuert werden.

Ausgerichtete Stipendien im Jahr 2010: Fr. 1 531 874.– an 248 Gesuchsteller/innen.

Darlehen

Sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen an Erstausbildungen, Weiter- oder Zweitausbildungen, die nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Darlehen sind während der Ausbildung zinsfrei, danach wird ein Zins darauf erhoben und sie müssen innerhalb einer bestimmten Frist zurückbezahlt werden. Spätestens zwei Jahre nach Ausbildungsabschluss muss mit der Rückzahlung des Darlehens begonnen werden.

Bewilligte Darlehen im Jahr 2010: Fr. 88 000.– an drei Gesuchsteller/innen.

2.3 Statistische Kennzahlen

Im 2010 wurden an 248 Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 1 531 874.– ausgerichtet. Das durchschnittliche Stipendium über alle Stufen beträgt Fr. 6 177.–, im Vergleich dazu: das Schweizerische Mittel beträgt Fr. 5 222.–. Zwei Stipendien von total Fr. 15 120.– wurde auf der Sekundarstufe I vergeben. Auf der Sekundarstufe II wurden Stipendien von insgesamt Fr. 439 059.– an 124 Personen ausgerichtet. Das durchschnittliche Stipendium auf der Sekstufe II beträgt im Kanton Obwalden Fr. 3 626.– (CH-Durchschnitt Fr. 4 136.–). Auf der Tertiärstufe erhielten 122 Studierende Stipendien über insgesamt Fr. 1 077 695.–. Im Durchschnitt liegt das einzelne Stipendium auf der Tertiärstufe bei Fr. 7 631.– (CH-Durchschnitt Fr. 7 302.–).

Tabelle 1: Gewährte Stipendensummen nach Ausbildungskategorien:

Ausbildungskategorie	2006	2007	2008	2009	2010	*AZ
Obligatorische Schulpflicht	5 780	6 350	13 980	14 170	15 120	2
Gymnasiale Maturitätsschulen (4. bis 6. Klasse)	98 370	89 620	116 795	122 500	131 960	31
andere Schulen für Allgemeinbildung	57 890	90 040	107 660	74 520	73 930	18
Vollzeit-Berufsschulen	74 850	79 840	37 620	43 500	53 490	15
Berufslehren und Praktische Berufsbildungen	62 870	101 500	85 770	144 280	160 299	54
Berufsmaturitäten im Anschluss an Berufslehren	32 200	8 560	6 360	27 160	19 380	6
<i>Total Sekundarstufe I und II</i>	<i>326 180</i>	<i>369 560</i>	<i>354 205</i>	<i>411 960</i>	<i>439 059</i>	<i>126</i>
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildung	64 510	78 690	70 020	51 400	51 330	12
Fachhochschulen / Pädagogischen Hochschulen	281 010	235 980	351 440	319 980	434 415	54
Universitäten und ETH	442 870	455 560	423 690	427 120	591 950	56
<i>Total Tertiärstufe</i>	<i>788 390</i>	<i>770 230</i>	<i>845 150</i>	<i>798 500</i>	<i>1 077 695</i>	<i>122</i>
Insgesamt	1 120 350	1 146 140	1 213 335	1 224 630	1 531 874	248

(*AZ = Anzahl Stipendien im Jahr 2010)

2.4 Stärken des kantonalen Stipendienwesens

Im Hinblick auf die Umstellung auf ein neues Berechnungssystem wurde eine Stärken-/ Schwächenanalyse gemacht. Folgende Stärken zeichnen das kantonale Stipendienwesen, das innerhalb des Bildungs- und Kulturdepartement dem Departementssekretariat zugeordnet ist, aus:

2.4.1 Kundenfreundlichkeit

Die Stipendiaten haben einerseits die Möglichkeit, bei der Fachstelle direkt ein Gesuchformular zu bestellen oder dieses im Internet selber runterzuladen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine provisorische Stipendienberechnung machen zu lassen, allerdings nur in mündlicher Form.

2.4.2 Kurze Wege innerhalb der Verwaltung (Zusammenarbeit mit Steuerverwaltung)

Dank der überschaubaren Grösse der Kantonalen Verwaltung, einer internen Absprache sowie durch die schriftliche Ermächtigung durch den Gesuchstellenden kann die Fachstelle direkt bei der Steuerverwaltung die Steuerveranlagungen einholen.

2.4.3 Speditives Verfahren

Innerhalb sechs Wochen erhalten die Gesuchstellenden den schriftlichen Entscheid über ein allfälliges Stipendium. Da die Sachbearbeiterin die Entscheide selber unterzeichnen kann, entfällt ein zusätzlicher Bearbeitungsweg. Ebenso sind der Dienstweg oder interne Abklärungen dank der Grösse des Departements direkt und schnell.

2.4.4 Auch private Ausbildungsstätten werden stipendiert

Der Kanton Obwalden stipendiert im Vergleich mit anderen Kantonen seit vielen Jahren zahlreiche private Ausbildungsstätten, die zu einem anerkannten Abschluss führen (z.B. Seitz Handelsschule, Dickerhof Emmen etc.). So kann z.B. ein Schulabgänger, der keine Lehrstelle im KV-Bereich findet, bei einer privaten Handelsschule seinen KV-Abschluss absolvieren.

2.5 Hauptmängel des kantonalen Stipendienwesens

Aufgrund der Stärken-/Schwächenanalyse wurden folgende Schwachpunkte geortet:

2.5.1 Berechnungssystem

Die aktuelle Berechnung von Stipendien und Studiendarlehen erfolgt im Kanton Obwalden mittels eines Punktesystems. Die für die Ausbildung relevanten Daten werden in Punkte umgerechnet. Massgebend ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern (bis zum Abschluss einer Erstausbildung sowie bei Weiterbildungen bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers/der Bewerberin) sowie des/der Auszubildenden. Bei verheirateten Gesuchsteller/innen ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen massgebend.

Das Punktesystem ist veraltet und findet heute nur noch in vier Kantonen Anwendung. Ein hauptsächlichlicher Mangel des Punktesystems ist die fehlende Transparenz. Die Berechnung des Stipendiums, bei dem die Stipendien relevanten Daten in Punkte umgerechnet werden, ist für die Gesuchsteller/innen nicht gut nachvollziehbar. Die massgebenden Punkte werden im Stipendienentscheid zwar aufgeführt, doch kommt es immer wieder zu Unsicherheiten und Fragen bezüglich Detailberechnung. Zudem bildet die Punkteliste die Leistungsfähigkeit, und den notwendigen Bedarf der Stipendiaten ungenügend ab.

Die Stipendienberechnung stützt sich auf das ausgewiesene steuerbare Einkommen ab. Bei Selbständigerwerbenden entspricht das steuerbare Einkommen nicht immer der zumutbaren Leistung. Dadurch erhalten Personen Stipendien, welche eigentlich wirtschaftlich in der Lage wären, die Ausbildungskosten selber zu finanzieren.

2.5.2 Alterslimite

Da ab dem 30. Altersjahr seit 1. Januar 2005 keine Stipendien mehr ausgerichtet werden, sind die Chancen für eine Weiterbildung und für einen beruflichen Wiedereinstieg (insbesondere bei Frauen) schwierig. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, die meistens ein kleineres Einkommen ausweisen und so keine Ausbildung finanzieren können.

2.5.3 Definitionen Ausbildungen (gemäss Empfehlung Stipendienvereinbarung)

Die aktuellen Definitionen der Ausbildungen sind nicht mehr zeitgemäss. Hier besteht eine Differenz zur neuen Stipendienvereinbarung.

2.5.4 Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht

Nach der geltenden Verordnung sind Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Mitgliedsstaaten gemäss dem Freizügigkeitsabkommen Schweizerinnen und Schweizern in Bezug auf die Beitragsberechtigung gleichgestellt. Für Ausländerinnen und Ausländer von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedsstaaten wird eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) vorausgesetzt. Die Praxis zeigt, dass viele ausländische Staatsangehörige die Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) beibehalten bis sie allenfalls das Schweizer Bürgerrecht beantragen. So kann es vorkommen, dass Kinder von ausländischen Staatsangehörigen die ganze Schulzeit in der Schweiz absolvieren und dann für ihre Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit nicht beitragsberechtigt sind. Daher ist der in der Stipendienvereinbarung aufgeführte Artikel, die Erweiterung des Bezügerkreises (Beitragsberechtigung nach mindestens fünf Jahren Aufenthaltsberechtigung [B-Bewilligung]) zu begrüssen.

3. Handlungsbedarf

Aufgrund der aufgezeigten Mängel besteht in drei Bereichen Handlungsbedarf:

3.1 Neues Berechnungsmodell

Das Punktesystem muss durch ein neues System, dem Fehlbetragsdeckungssystem, abgelöst werden. Die meisten Kantone kennen dieses Fehlbetragsdeckungssystem. Bei diesem Berechnungssystem werden die Kosten der Ausbildung den finanziellen Mitteln des Studierenden (Eigenleistung) sowie seiner Eltern (Fremdleistung) gegenüber gestellt. Der daraus resultierende Fehlbetrag wird bis zum festgelegten Maximalbetrag als Ausbildungsbeitrag ausgerichtet. Damit könnte – so besteht die Absicht – eine „gerechtere“ Stipendienzusprechung erfolgen (siehe 2.5.1), d.h. die Leistungsfähigkeit und der notwendige Bedarf der Stipendiaten kann realistischer ermittelt werden.

Nach Rücksprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri könnte das Urner System, welches sich in der Praxis seit 2003 bewährt hat, zu vorteilhaften Bedingungen übernommen werden. Für die Umstellung müssen insbesondere personelle Ressourcen bereitgestellt werden, die intern zur Verfügung stehen.

3.2 Anpassen der gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen (Stipendienverordnung und Ausführungsbestimmungen) müssen angepasst werden, und zwar in den folgenden Bereichen:

- Berechnungssystem (siehe 2.5.1 und 3.1)
- Alterslimite (siehe 2.5.2.)
- Definition der Ausbildungen (siehe 2.5.3)
- Höchstansätze Stipendien, allfälliges Splitting
- Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht (2.5.4)

Die Änderung der Alterslimite setzt eine Änderung der Stipendienverordnung voraus.

3.3 Interkantonale Vereinbarung

Der Regierungsrat hatte sich mit Entscheid vom 13. Mai 2008 (Vernehmlassungsantwort an die EDK) für eine formelle, aber gegen eine materielle Harmonisierung im Bereich Ausbildungsbeiträge ausgesprochen. Die Stipendienvereinbarung ist zurzeit zur Ratifizierung bei den Kantonen. Bisher sind der Vereinbarung sechs Kantone (BS, FR, GR, NE, TG, VD) beigetreten,

Die Stipendienvereinbarung sieht in der von der EDK verabschiedeten Fassung auch eine materielle Harmonisierung vor (Alterslimite, Höchstansätze für Stipendien). Daher ist eine neue politische Abwägung vorzunehmen, ob der Kanton Obwalden dennoch der Stipendienvereinbarung beitreten soll. Diese Abwägung kann allerdings unabhängig von der nun vorliegenden neuen Gesetzgebung im Bereich Ausbildungsbeiträge vorgenommen werden. Mit andern Worten: Auch wenn der Kanton Obwalden der neuen Stipendienvereinbarung nicht beitrifft, kann er sowohl formelle wie auch materielle Harmonisierungsaspekte in seiner Stipendiengesetzgebung vorsehen. Sollte diese Gesetzgebung aber weitgehend oder gar vollständig der Stipendienvereinbarung entsprechen, so ist nicht einzusehen, warum der Kanton Obwalden der Stipendienvereinbarung abseits stehen soll. Der Regierungsrat wird diese Frage nach den Beratungen der neuen Stipendiengesetzgebung im Parlament entscheiden.

III. Die neue Stipendienverordnung

1. Allgemeines

Der Kanton Uri hat das Fehlbetragsdeckungssystem bereits vor acht Jahren eingeführt. Er ist zudem von der Grösse, der gesellschaftlichen und finanziellen Situation her mit dem Kanton Obwalden gut vergleichbar. Aus diesem Grund liess sich die Stipendienfachstelle Obwalden im Rahmen der Systemumstellungsarbeiten eingehend von der Stipendienfachstelle Uri beraten.

Zum einen liess sich die Stipendienfachstelle über das neue Berechnungssystem und die damit zusammenhängenden Fragestellungen informieren. Zum andern wurden während drei Monaten alle eingehenden Stipendiengesuche zweimal berechnet, nach dem geltenden Obwaldner Punktesystem und nach dem (Urner) Fehlbetragsdeckungssystem. Dabei wurden nicht Urner sondern Obwaldner Daten in die beiden Berechnungsmodelle eingegeben. Dafür waren zusätzliche Steuerdaten notwendig, die die Stipendienfachstelle von der Steuerverwaltung einfordern musste. Es zeigte sich, dass das neue Berechnungsmodell spürbare Auswirkungen auf die Stipendienentscheide hat. Es ist vorgesehen, die neue Stipendienverordnung inhaltlich an die Stipendiengesetzgebung des Kantons Uri anzulehnen.

2. Stipendienverordnung

1. Allgemeines

Die geltende Stipendienverordnung stammt aus dem Jahre 1992. Sie enthält die Grundsätze der kantonalen Stipendienpolitik, gestützt auf einen Grundsatzartikel im Bildungsgesetz (Art.47). Die Details werden in den Ausführungsbestimmungen über die Ausbildungsbeiträge geregelt. Einzelne Entscheide werden auf Departementsstufe getroffen (zum Beispiel die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsstätten). An dieser Gesetzeshierarchie soll festgehalten werden. Die Grundsätze werden in der Verordnung, die Details (hier insbesondere die Definitionen, Berechnungsparameter wie anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, Höchststipendien usw.) in den Ausführungsbestimmungen und weitere operative Bestimmungen (wie beitragsberechtigzte Ausbildungen) in departementalen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Inhaltlich gibt es gegenüber der noch geltenden Stipendienverordnung verschiedene Neuerungen. So werden die Definitionen der Ausbildungen den Erfordernissen der aktuellen Bildungssystematik angepasst. Zudem werden die Eckwerte des neuen Berechnungsmodells verankert, wobei die Urner Eckwerte bis auf einige Ausnahmen grundsätzlich übernommen werden sollen, insbesondere: finanzieller Bedarf, Eigen- und Fremdleistung, Verhältnis von Stipendien und Darlehen. Ferner wird die Alterslimite neu bestimmt.

Die nachfolgenden tabellarischen Ausführungen zeigen, welche Artikel in der neuen Verordnung gegenüber der aktuellen Regelung geändert werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 1 Grundsatz:</u></p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Passerellen und Brückenangebote) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung und Weiterbildung.</p> <p>² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.</p>	<p><u>Artikel 1 Grundsatz:</u></p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.</p>

Absatz 1 wird präziser formuliert. Erstens werden Ausbildungsbeiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten geleistet. Zweitens wird festgelegt, wann die Ausbildungsbeiträge geleistet werden: während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (inklusive Passerellen und Brückenangebote) und auf der Tertiärstufe sowie während der Zweitausbildung und Weiterbildung. In Artikel 10 wird dann festgelegt, in welcher Form die Ausbildungsbeiträge geleistet werden (Stipendien und/oder Darlehen).

Absatz 2: Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann ausgerichtet werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Andere gesetzlich Verpflichtete können beispielsweise der Ehepartner oder die Ehepartnerin sein.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 2 Beitragsarten:</u></p> <p>¹ Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.</p>	<p><u>Artikel 4 Beitragsarten:</u></p> <p>¹ Die Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.</p>
<p>² Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.</p>	<p>² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen ohne Rückzahlungspflicht. Sie sollen dem Empfänger ermöglichen, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschliessen.</p>
<p>³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Darlehen sind rückzahlungspflichtig Ausbildungsbeiträge und können als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden.</p>
<p>⁴ Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.</p>	

Absatz 1: Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. In *Absatz 2 und 3* werden die beiden Begriffe Stipendien und Darlehen definiert.

Absatz 3: Wie schon bisher soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln. Dabei ist folgende Regelung vorgesehen: Während der Ausbildungsdauer ist das Darlehen zinsfrei. Mit dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat beginnt die Verzinsung, wobei der Zinssatz dem jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz für variable 1. Hypotheken der Obwaldner Kantonalbank entspricht. Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Das Darlehen muss innert maximal sechs Jahren in Raten zurückbezahlt werden, wobei die jährliche Rate mindestens Fr. 1 000.– beträgt (siehe Ausführungsbestimmungen [AB] Art. 17 bis 19).

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 3 beitragsberechtigte Ausbildungen:</u></p> <p>¹ Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B).</p>	<p><u>Artikel 2 beitragsberechtigte Ausbildungen:</u></p> <p>¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die anerkannte Vorbildung, die nach abgeschlossener obligatorischer Volksschulpflicht auf die berufliche Erstausbildung vorbereitet; b. die Erstausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, die als Grundausbildung über eine oder mehrere Stufen zu einem ersten anerkannten Berufsziel führt; c. die Weiterbildung an einer anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätte, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung ermöglicht und in der Regel auf der vorangegangenen Erstausbildung aufbaut; d. die Zweitausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde.
<p>² Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.</p>	
<p>³ Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen fest. Er kann die Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung, Zweitausbildung und Umschulung näher umschreiben.</p>

Artikel 3 bis 9 Beitragsvoraussetzungen

In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen genannt, damit Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können. Das Kapitel gliedert sich wie folgt (Abbildung 1):

Abbildung 1: Beitragsvoraussetzungen



Die Artikel 3 und 4 regeln die sachlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Ausbildungsbeiträge gewährt werden können. Somit wird unterschieden zwischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.

- Sekundarstufe II: Gymnasien, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen (BFS) nach dem neuen Berufsbildungsgesetz, Brückenangebote, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen (FMS) etc.
- Tertiärstufe: Tertiär A: Universitäten, ETH, Fachhochschulen;
Tertiär B: höhere Fachschulen, Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen etc.

Auf der Tertiärstufe sind maximal zwei Ausbildungen beitragsberechtigt: 1. Studium mit Stipendien und Darlehen, 2. Studium nur mit Darlehen und 3. Studium ohne Stipendien und Darlehen. Auf der Sekundarstufe II gibt es keine Beschränkung der Anzahl beitragsberechtigter Ausbildungen (Erste Ausbildung nur mit Stipendien, ab zweiter Ausbildung nur mit Darlehen).

Artikel 3 Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsstufen in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen näher zu umschreiben und die beitragsberechtigten Ausbildungen festzulegen. Er kann beispielsweise eine minimale Dauer (beispielsweise sechs Monate) für die Ausbildungen festlegen oder auch bestimmte Ausbildungen von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Auch Ausbildungen im Ausland können als beitragsberechtigt anerkannt werden (siehe AB Art. 1 bis 4).

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 4 anerkannte Ausbildungen:</u></p> <p>¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie</p> <p>a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen;</p> <p>b. auf einen Abschluss vorbereiten, der vom Bund oder den Kantonen anerkannt ist.</p>	<p><u>In den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</u></p>
<p>² Das Bildungs- und Kulturdepartement anerkennt die beitragsberechtigten Ausbildungen in Vollzugsrichtlinien.</p>	

Artikel 4: Die Bildungsinstitutionen sollen wie bis anhin einem Anerkennungsverfahren unterworfen werden. Dies soll wie bisher dem Departement übertragen werden. Dabei ist durchaus denkbar, dass das Bildungs- und Kulturdepartement festlegt, dass beispielsweise alle öffentlichen Bildungsinstitutionen anerkannt werden und die privaten nur dann, wenn der Standortkanton der Schule für die entsprechenden Ausbildungsgänge ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausrichtet und/oder die Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 5 beitragsberechtigte Personen:</u></p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz; b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind; c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen; d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; e. Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden. 	<p><u>Artikel 6 Beitragsberechtigung:</u></p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schweizer Bürger und Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung; b. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; c. Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.
<p>² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat; b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt; c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat; d. einen finanziellen Bedarf ausweist; e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht. 	<p>² Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist ein stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton.</p>
<p>³ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt die Ausnahmen in Vollzugsrichtlinien.</p>	<p>³ Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.</p>

Artikel 5 umschreibt die Voraussetzungen, welche die Person erfüllen muss. Personen mit ausländischem Bürgerrecht unterliegen einer Karenzfrist von fünf Jahren. Dies entspricht der Frist, welche in der Stipendienvereinbarung vorgeschlagen wird.

Für Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit werden in der Regel keine Ausbildungsbeiträge gewährt. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Zudem subventioniert der Bund keine Stipendien, die während der obligatorischen Ausbildung gewährt werden.

Die *Buchstaben d und e von Absatz 1* werden in den nachfolgenden Artikeln erklärt. Mit Buchstabe e sind insbesondere Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäss dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 gemeint. Buchstabe f will sicherstellen, dass Ausbildungsbeiträge nur von einem Kanton oder Staat bezogen werden können.

Gemäß *Absatz 3* kann das Bildungs- und Kulturdepartement in Ausnahmefällen, insbesondere bei vorliegenden sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulpflicht Ausbildungsbeiträge entrichten.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 6 stipendienrechtlicher Wohnsitz:</u></p> <p>¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn eine Person, die zurzeit die elterliche Sorge innehat oder zuletzt innehatte, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton liegt.</p>	<p><u>Artikel 7 stipendienrechtlicher Wohnsitz:</u></p> <p>¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.</p>
<p>² Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit.</p>	<p>³ Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton; einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.</p>
<p>³ Eine Person mit Obwaldner Bürgerrecht, deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnt, kann für eine Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton begründen. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.</p>	<p>² Obwaldner Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden. Sind sie Bürger mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Obwalden stipendienberechtigt, sofern sie das obwaldnerische Bürgerrecht zuletzt erworben haben.</p>
<p>⁴ Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>⁴ Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.</p>
<p>⁵ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.</p>	<p>⁵ Der einmal erworbene stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bestehen, bis ein neuer begründet wird.</p>
	<p>⁶ Der stipendienrechtliche Wohnsitz gilt auch für die Ausrichtung von Darlehen.</p>

Die Definition entspricht inhaltlich der Definition in der Stipendienvereinbarung. Aus Sicht der Koordination zwischen den Kantonen ist es wichtig, dass die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in allen Kantonen gleich gehandhabt wird. Es gilt im Grundsatz zwischen vier Fällen zu unterscheiden:

- I. *Absatz 1*: Die Eltern der gesuchstellenden Person wohnen im Kanton Obwalden oder die Vormundschaftsbehörde der gesuchstellenden Person befindet sich in Obwalden.
- II. *Absatz 2*: ermöglicht es volljährigen Personen, selber einen stipendienrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Voraussetzung ist, dass sie nach Abschluss der einen Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kan-

ton wohnhaft und gleichzeitig aufgrund einer Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren. Das Führen eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt. Dies verhindert eine Schlechterstellung vor allem von Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg.

III. *Absatz 3:* Obwaldner Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, und die sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden (Auslandsschweizer/innen).

IV. *Absatz 4:* Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 7 finanzieller Bedarf (Grundsatz):</u></p> <p>¹ Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Personen dar.</p>	

Artikel 7 bis 9 regeln, wie der finanzielle Bedarf berechnet wird. Ein Beispiel wird im Anhang dargestellt.

Neu soll vom bestehenden Punktesystem abgerückt und auf das in vielen Kantonen bewährte Fehlbetragsdeckungs-system umgestellt werden. Bei der Festlegung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bilden die durchschnittlichen Aufwendungen einer studierenden Person den Massstab. Unter Eigenleistung der gesuchstellenden Person werden der anrechenbare Eigenwerb und das anrechenbare Eigenvermögen verstanden. Beim Eigenwerb wird davon ausgegangen, dass jeder studierenden Person ein solcher zugemutet werden darf. Unter Fremdleistungen werden die zumutbaren Beiträge der Eltern und des Ehepartners sowie die Beiträge weiterer unterstützungspflichtiger Personen (z. B. Stiefeltern) oder Stellen verstanden. Der Regierungsrat wird die Ansätze (anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, minimal anrechenbarer Eigenwerb, Berechnung der zumutbaren Beiträge der Eltern) in Ausführungsbestimmungen regeln (siehe AB Art. 5 bis 11).

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 8 Berechnung des finanziellen Bedarf:</u></p> <p>¹ Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.</p>	<p><u>Artikel 8 Berechnungsgrundsätze:</u></p> <p>¹ Für die Beitragshöhe sind massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und allenfalls seines Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen; b. die Ausbildungs- und notwendigen Lebenshaltungskosten.
<p>² Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.</p>	<p>² Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird auf das steuerbare satzbestimmende Einkommen und Vermögen abgestellt.</p>
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Die Ausbildungsbeiträge sind für alle Ausbildungsrichtungen nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen zu ermitteln.</p>

Artikel 8 Absatz 2 hält fest, dass bei der Beitragsberechnung nicht nur die finanziellen, sondern darüber hinaus auch die persönlichen und familiären Verhältnisse eine Rolle spielen. Bei der Berechnung werden so beispielsweise auch weitere Kinder der Familie, für die noch eine elterliche Unterstützungspflicht besteht, berücksichtigt.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 9 zumutbare Eigen- und Fremdleistung:</u></p> <p>¹ Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach dem (anrechenbaren) Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Einkommen und Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt.</p> <p>² Bei steuerlichen Ermessenseinschätzungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen muss die gesuchstellende Person das Einkommen und Vermögen anders nachweisen.</p> <p>³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Feststellung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><u>Artikel 9 zumutbare Eigenleistung sowie Sonderfälle:</u></p> <p>¹ Dem Bewerber, seinem Ehegatten, seinen Eltern und anderen Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen, wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.</p> <p>² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern ist mitzuberücksichtigen, solange die Eltern gesetzlich unterhaltspflichtig sind. Bei Weiterbildungen und Zweitausbildungen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers mitzuberücksichtigen.</p> <p>³ Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, so wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten getrennt festgesetzt.</p>

Artikel 9 regelt die Ermittlung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung. Als Grundlage dienen in der Regel das steuerpflichtige Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die jährliche Veranlagung erlaubt ein Abstellen auf möglichst aktuelle Zahlen. Bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen hat die gesuchstellende Person die massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachzuweisen. Nach Artikel 13 gilt die Mitteilungspflicht.

Wenn die gesuchstellende Person eine erste Ausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder während vier Jahren vollzeitlich berufstätig war, sind die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise zu berücksichtigen. Auch hier wird der Regierungsrat die Details zu regeln haben (siehe AB Art. 12 bis 14).

Denkbar ist beispielsweise folgendes Vorgehen:

Bis zu einem Bruttoüberschuss (siehe hypothetisches Beispiel im Anhang) von Fr. 40 000.– wird kein Elternbeitrag angerechnet. Erst wenn der Bruttoüberschuss über Fr. 40 000.– beträgt, wird der darüber liegende Betrag als Elternbeitrag bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrages berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch ein differenzierteres Berechnungssystem mit mehreren Abstufungen möglich.

Wenn in diesem hypothetischen Beispiel der Sohn älter als 25 Jahre ist und die erste Ausbildung abgeschlossen hat (beispielsweise als Schreiner) würde bei einem nachfolgenden Studium auf der Tertiärstufe die teilweise Elternunabhängigkeit wie folgt zum Zuge kommen:

a. Bruttoüberschuss der Eltern nach Abzug der Kosten von Tochter:

Bruttoüberschuss	Fr. 13 070.–
./. Bedarf Tochter	Fr. 7 100.–
= verbleibender Bruttoüberschuss	Fr. 5 970.–

b. Der Sohn wird teilweise elternunabhängig berechnet:

Bedarf (Fr. 500 höher als im Anhang-Bsp., da KK-Prämie von 25. Jährigen)	Fr. 17 750.–
möglicher Maximalbetrag resp. Höchststipendium	Fr. 13 000.–

c.

Da es sich beim Sohn um die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe handelt, wird der Ausbildungsbeitrag in Stipendien und Darlehen wie folgt gesplittet:

Stipendien 2/3 von Fr. 13 000.– = Fr. 8 700.–
 Darlehen 1/3 von Fr. 13 000.– = Fr. 4 300.–

Das Gesuch für die Tochter hingegen wird abgelehnt, weil der mögliche Elternbeitrag von Fr. 11 760.– (= 90 Prozent vom Bruttoüberschuss Fr. 13 070.–) ausreicht, um den Bedarf von Fr. 7 100.– zu decken.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 10 Form der Beitragsgewährung:</u></p> <p>¹ Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:</p> <p>a. für die erste Ausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;</p> <p>b. für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;</p> <p>c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen.</p>	<p><u>Artikel 5 Grundsätze der Beitragsleistung:</u></p> <p>¹ Ausbildungsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen gewährt:</p> <p>a. für die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht sowie für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien;</p> <p>b. für die Erstausbildung und Weiterbildung als Stipendien, allenfalls in Verbindung mit Darlehen;</p> <p>c. für die Zweitausbildung bzw. Umschulung ausschliesslich als Darlehen.</p>
<p>² Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.</p>	<p>² An die Ausbildung von unmündigen Stipendiaten werden nur Stipendien ausbezahlt.</p>
<p>³ In begründeten Fällen kann das Bildungs- und Kulturdepartement gewährte Darlehen nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.</p>	<p>³ Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.</p>
	<p>⁴ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen von diesen Grundsätzen abweichen.</p>

Bisher wurden für die sogenannte Vorbildung, die Erstausbildung, und die Weiterbildung Stipendien gewährt, welche bei langdauernder Ausbildung mit Darlehen ergänzt wurden. Für die Zweitausbildung und die Umschulung wurden nur Darlehen gewährt. In Zukunft soll für die Art der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen entscheidend sein, auf welcher Stufe die Ausbildung erfolgt. Auf der Sekundarstufe II soll für die erste Ausbildung ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Dies rechtfertigt sich, weil oft anschliessend an die Sekundarstufe II noch eine Ausbildung auf der Tertiärstufe folgt. Für die erste auf der Tertiärstufe absolvierte Ausbildung sollen

Stipendien und Darlehen im sogenannten Splitting ausgerichtet werden. Für eine allfällige zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe werden ausschliesslich Darlehen gewährt.

Absatz 2: Absatz 2 bestimmt, dass nach dem 35. Altersjahr (bei Ausbildungsbeginn) keine Stipendien mehr gewährt werden. Seit 2005 gilt eine Obergrenze von 30 Jahren. Die neue Regelung entspricht der Interkantonalen Stipendienvereinbarung. Das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbucher, Engelberg, und Mitunterzeichnende verpflichtet zudem den Regierungsrat, diese Frage zu prüfen.

Absatz 3 hält fest, dass das Departement in begründeten Fällen gewährte Darlehen in Stipendien umwandeln kann. Es wird sich vor allem um solche Fälle handeln, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, die Darlehen zurückzahlen zu können.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 11 Höhe der Beiträge:</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge in Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><u>Artikel 19 Ausführungsbestimmungen:</u></p> <p>Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.</p>

Wie schon im geltenden Recht wird der Regierungsrat Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge festlegen. Für die Höchstansätze im Bereich der Stipendien gelten heute folgende Zahlen: für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens Fr. 12 000.– und für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16 600.–. Der Regierungsrat wird hier wahrscheinlich abweichend von der aktuellen Regelung in Uri eine Unterscheidung zwischen den beiden Stufen Sekundarstufe II und Tertiärstufe machen, weil damit gute Erfahrungen gemacht wurden. Er wird zudem das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe zu regeln haben. In Anlehnung an die Erfahrungen des Kantons Uri wird eine Aufteilung 2/3 Stipendien und 1/3 Darlehen sehr wahrscheinlich sein (siehe AB Art. 15 und 16).

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 12 Dauer der Beitragsgewährung:</u></p> <p>¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt gewährt, indem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.</p> <p>² Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.</p>	<p><u>Artikel 3 Dauer der Beitragsleistung:</u></p> <p>¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.</p> <p>² Wechselt der Beitragsempfänger die Ausbildungsrichtung, so kann die Dauer der Beitragsleistung verlängert werden.</p> <p>³ Die Leistung von Ausbildungsbeiträgen kann je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit besonderen Auflagen verbunden werden.</p>

Die Beschränkung der Beitragsdauer ist angebracht, um den ordentlichen Abschluss einer Ausbildung zu fördern. In begründeten Fällen (z.B: Repetitionen, Studienwechsel) kann die Dauer angemessen verlängert werden.

Wenn eine Ausbildung wegen wichtiger Gründe (wie zum Beispiel falsche Studienwahl, nicht Bestehen eines Vordiploms) vor ihrem Abschluss gewechselt wird, sollen auch für die neue Ausbildung Ausbildungsbeiträge gewährt werden können. Die Stipendienfachstelle erhält aber die Möglichkeit, Vorbehalte und Auflagen zu machen oder im Falle von Missbräuchen oder beim Fehlen von wichtigen Gründen die Ausbildungsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 13 Mitteilungspflicht:</u></p> <p>¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.</p> <p>² Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	<p><u>Artikel 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht:</u></p> <p>¹ Die Gesuchsteller haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die zuständigen Behörden und Amtsstellen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.</p> <p>² Die Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle den Unterbruch, den Abbruch sowie den Wechsel der Ausbildung mitzuteilen.</p> <p>³ Sie müssen ferner auf Verlangen Auskünfte über den Verlauf der Ausbildung geben.</p> <p>⁴ Darlehensnehmer müssen zudem den ordentlichen Abschluss der Ausbildung mitteilen.</p> <p>⁵ Darlehensnehmer haben ferner allfällige Adressänderungen der zuständigen Amtsstelle innert zehn Tagen zu melden. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehens verlangt werden.</p>

Diese Bestimmung erleichtert die Arbeit der Vollzugsbehörde. Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können Ausbildungsbeiträge entzogen oder gekürzt werden.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 14 Rückerstattung:</u></p> <p>Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie:</p> <p>a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;</p> <p>b. zweckwidrig verwendet wurden.</p>	<p><u>Artikel 11 Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung:</u></p> <p>¹ Die zugesicherten Ausbildungsbeiträge können jederzeit gekürzt oder verweigert werden, wenn sich die Verhältnisse des Bewerbers ändern oder wenn dieser zu ernsthaften Klagen Anlass gibt.</p> <p>² Bei missbräuchlicher Verwendung der Ausbildungsbeiträge oder bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Bewerber verpflichtet, diese ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p>

Wenn Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von wesentlichen Tatsachen erschlichen wurden oder zweckwidrig verwendet werden (z.B. Abbruch während des Studienjahrs), sind diese in jedem Fall zurückzuerstatten. Nicht als zweckwidrig gilt dabei der kurzfristige Wechsel in eine Ausbildung, welche keinen Einfluss auf die Art und Höhe des Ausbildungsbeitrages hat.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 15 Gesuch:</u></p> <p>¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.</p> <hr/> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><u>Art. 19 Ausführungsbestimmungen:</u></p> <p>Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.</p>

Hier wird insbesondere festgelegt, dass die Gesuche bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen sind und der Regierungsrat das Verfahren regelt (siehe AB Art. 20 bis 24).

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 16 Bildungs- und Kulturdepartement:</u></p> <p>Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.</p>	<p><u>Artikel 14 Zuständiges Departement:</u></p> <p>¹ Dem zuständigen Departement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es entscheidet über die Anerkennung von beitragsberechtigten Ausbildungsstätten.</p> <hr/> <p>² Die zuständige Amtsstelle verfügt im Rahmen dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge im Einzelfall.</p>

Dem zuständigen Departement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt in den oben bereits erwähnten Bereichen Vollzugsrichtlinien. Die Fachstelle entscheidet über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge. Die kantonalen und kommunalen Ämter sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 17 Fachstelle Ausbildungsbeiträge:</u></p> <p>Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.</p>	<p>Im Artikel 14 Zuständiges Departement enthalten.</p>

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 18 Rechts- und Amtshilfe:</u></p> <p>Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.</p>	<p><u>Artikel 16 Rechts- und Amtshilfe:</u></p> <p>¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sind gegenüber den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und Amtsstellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.</p> <p>² Alle in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen sind geheimzuhalten.</p>

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 19 Vollzug:</u></p> <p>Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><u>Artikel 19 Ausführungsbestimmungen:</u></p> <p>Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.</p>

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 20 Übergangsbestimmungen:</u></p> <p>¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.</p> <p>² Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>	<p><u>Artikel 20 Übergangsbestimmungen:</u></p> <p>¹ Für Ausbildungsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugesprochen worden sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.</p> <p>² Gesuche, die vor dem 28. Februar 2005 eingereicht werden, werden nach der damals geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden.</p>

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts:</u></p> <p>Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992 wird aufgehoben.</p>	<p><u>Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts:</u></p> <p>Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 3. Februar 1972.</p>

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
<p><u>Artikel 22 Inkrafttreten:</u></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.</p>	<p><u>Artikel 22 Inkrafttreten:</u></p> <p>Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.</p>

Keine Bemerkungen.

IV. Hypothetisches Berechnungsbeispiel

Das im Anhang aufgeführte Beispiel erläutert, wie die Höhe eines Ausbildungsbeitrages mit den beiden Modellen (aktuelles Punktesystem, neues Fehlbetragsdeckungssystem) berechnet wird. Das Beispiel lehnt sich stark an die gegenwärtig angewandte Praxis an und ist fiktiv, aber realitätsnah. Es soll lediglich das Funktionieren der beiden Berechnungssysteme erklären. Dabei wurden unverbindliche Grunddaten angenommen. Der Regierungsrat wird die Berechnung in den Ausführungsbestimmungen definitiv festlegen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Es ist grundsätzlich nicht einfach, die Gesamtaufwendungen für Ausbildungsbeiträge zu ermitteln. Zum einen ist nicht vorhersehbar, wie viele Gesuche eingereicht werden und wie viele davon bewilligt werden können. Zudem ist jeweils offen, für welche Ausbildungsstufe Ausbildungsbeiträge beantragt werden. Auf der Sekundarstufe II sind die Ausbildungsbeiträge in der Regel im Durchschnitt tiefer als auf der Tertiärstufe. Wird das Berechnungssystem umgestellt, kommen weitere Unsicherheitsfaktoren dazu, die eine genaue Berechnung der zukünftigen Aufwendungen weiter erschweren.

Wie bereits oben erwähnt, wurden während drei Monaten alle eingehenden Stipendiengesuche zweimal berechnet, nach dem geltenden Obwaldner Punktesystem und nach dem (Urner) Fehlbetragsdeckungssystem. Insgesamt wurden 175 Gesuche doppelt berechnet (jährlich fallen rund 350 Gesuche an). Dabei ergab sich folgendes Bild:

- Von den 175 Gesuchen wurden mit dem Punktesystem (PS) 134 Gesuche bewilligt, mit dem Fehlbetragsdeckungssystem (FS) wären es nur 114 bewilligte Gesuche gewesen.
- 37 Gesuche wären in beiden Systemen nicht bewilligt worden.
- 4 Gesuche wären nur im PS, 24 Gesuche nur im FS nicht bewilligt worden.
- Bei 81 Gesuchen gab es mit dem PS ein höheres Stipendium, bei 57 Gesuchen mit dem FS.
- Mit dem PS beträgt die ausbezahlte Summe Fr. 886 555.–, davon gehen Fr. 291 260.– auf die Sekundarstufe I und II, Fr. 595 295.– auf die Tertiärstufe.
- Mit dem FS beträgt die ausbezahlte Summe Fr. 826 129.–, davon gehen Fr. 300 099.– auf die Sekundarstufe I und II, Fr. 526 030.– auf die Tertiärstufe.
- Von den Fr. 826 129.– bewilligten Beiträgen nach FS wären Fr. 174 200.– als Darlehen ausbezahlt worden.
- Würden mit dem FS die heutigen Höchststipendien gemäss PS übernommen, ergäbe dies eine Summe von Fr. 880 529.– (Stipendien und Darlehen).

Die nachfolgende tabellarische Aufstellung zeigt die finanziellen Auswirkungen grafisch dar.

Bezug der Stipendiengesetzgebung zur Steuergesetzgebung: Es besteht ein Bezug zwischen den beiden Gesetzgebungen, Wenn den Steuerpflichtigen erhöhte Abzüge gewährt werden, führt dies zu tieferen Steuern. Diese wiederum führen nach dem neuen Berechnungssystem bei der Ermittlung des zumutbaren Elternbetrags zu einem höheren Bruttoüberschuss (siehe Anhang) und folglich zu einem kleineren ungedeckten Bedarf, sodass die Ausbildungsbeiträge tiefer ausfallen.

	Punktesystem OW	Fehlbetrags- deckungssystem UR
Total berechnete Gesuche	175	175
Total bewilligte Gesuche	134	114
kein Stipendium beide Systeme	37	37
kein Stipendium nur Punktesystem	4	0
kein Stipendium nur Fehlbetragsdeckungssystem	0	24
höheres Stipendium	81	57
erhaltenes Höchststipendium	9	33
Total Ausbildungsbeiträge	886 555	826 129
- Total Sek I + II	291 260	300 099
- Total Tertiär	595 295	526 030
davon Darlehen		174 200
Total Stipendien	886 555	651 929
bei Anpassung Höchststipendium auf 16 600		880 529
davon Darlehen		192 300
Total Stipendien		688 229

Fazit (für die 175 doppelt berechneten Gesuche):

Mit dem FS liegen die Aufwendungen insgesamt (Stipendien und Darlehen) rund Fr. 60 000.– tiefer als mit dem PS (Höchststipendien Fr. 13 000.–). Werden mit dem FS die bisherigen Höchststipendien (Fr. 16 600.– übernommen, sind die Aufwendungen insgesamt ungefähr gleich wie mit dem PS.

Da jedoch auf der Tertiärstufe das Splitting zur Anwendung kommen soll, werden vom Totalbetrag von Fr. **826 129.–** (FS) nur Fr. **651 929.–** (Fr. **826 129.–** minus Fr. **174 200.–** als Stipendien ausbezahlt (mit dem PS wird der Gesamtbetrag von Fr. 886 555.00 als Stipendium ausbezahlt, da bisher kein Splitting vorgesehen war). Fr. 174 200.00 würden als Darlehen ausbezahlt.

Werden nun die bisherigen Höchststipendien von Fr. 16 600.– (Uri hat ein Höchststipendium auf der Tertiärstufe von Fr. 13 000.–) angewendet, so betrügen die Stipendiaufwendungen Fr. **688 229.–** (Fr. 880 529.00 minus Fr. 192 300.–), was gegenüber heute (Fr. **886 555.–**) Minderaufwendungen von rund Fr. 235 000.– (Höchststipendium Fr. 13 000.–) bzw. Fr. 198 000.– (Höchststipendium Fr. 16 600.–) sind.

VI. Abschreibung Postulat

Das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbucher, Engelberg, und Mitunterzeichnende kann abgeschrieben werden.

Anhang

- Hypothetisches Beispiel nach Punktesystem und Fehlbetragsdeckungssystem

Beilagen

- Entwurf der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)
- Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Entwurf zur Kenntnis)

Das Ehepaar X wohnt in Giswil. Die beiden Kinder sind 18 und 22 Jahre alt. Die jüngere Tochter besucht die 5. Klasse des Gymnasiums in Sarnen (Sekundarstufe II) und der ältere Sohn die Fachhochschule für Holzwirtschaft in Biel (erste Ausbildung auf der Tertiärstufe). Der Sohn hat Kost und Logis auswärts in Biel, die Tochter hat lediglich die Kost auswärts.

Berechnung für den Sohn

Eltern: steuerbares Einkommen Fr. 19'800.00, steuerbares Vermögen Fr. 158'000.00
 Stipendiat: kein steuerbares Einkommen und Vermögen

Ausbildungskosten (Höchststipendium)

Fr. 16'566

Zusätzlich Schulgeld

Fr. 0

Total Höchststipendium

Fr. 16'566

Punkteberechnung:

1. Basis (bei allen gleich hoch)		35
2. Einkommen und Vermögen der Eltern		-5
3. Geschwister	vor- und schulpflichtig	10
	in Ausbildung (1 Schwester in der KSO)	20
4. Fahrkosten (nur Sekstufe II zu Hause wohnend)	max. 10	0
5. Zuschlag auf der Tertiärstufe an ausserregionalen Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen	15	15
6. Ausbildungsjahre (3 Jahre Lehre)		3
7. Hochschulsesemester (Unis und FH)		1
8. Abschlussprüfung (Hochschulen, FH und HF)	5	0
8. Waise, Halbwaise, gesch. Ehe, allein erz. Eltern, Invalidität	5	0
9. Zuschlag für verheiratete Stipendiaten	15	0
Total Punkte		69
Zwischentotal = 69 % vom Höchststipendium (= Fr. 16'566)		11'423
Abzug 30% des Lehrlingslohnes / Berechnung pro Rata		0

Total berechnetes Stipendium

11'420

Das Ehepaar X wohnt in Giswil. Die beiden Kinder sind 18 und 22 Jahre alt. Die jüngere Tochter besucht die 5. Klasse des Gymnasiums in Sarnen (Sekundarstufe II) und der ältere Sohn die Fachhochschule für Holzwirtschaft in Biel (erste Ausbildung auf der Tertiärstufe). Der Sohn hat Kost und Logis auswärts in Biel, die Tochter hat lediglich die Kost auswärts.

Berechnung für die Tochter

Eltern: steuerbares Einkommen Fr. 19'800.00, steuerbares Vermögen Fr. 158'000.00
 Stipendiatin: kein steuerbares Einkommen und Vermögen

Ausbildungskosten (Höchststipendium)

Fr. 5'516

Zusätzlich Schulgeld der Kantonsschule

Fr. 500

Total Höchststipendium

Fr. 6'016

Punkteberechnung:

1. Basis (bei allen gleich hoch)		35
2. Einkommen und Vermögen der Eltern		-5
3. Geschwister	vor- und schulpflichtig	10
	in Ausbildung (1 Bruder an der FH Biel)	20
		20
4. Fahrkosten (nur Sekstufe II zu Hause wohnend)	max. 10	8
5. Zuschlag auf der Tertiärstufe an ausserregionalen Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen	15	0
6. Ausbildungsjahre (2. Schuljahr nach obligatorischer Schulpflicht)		2
7. Hochschulsesemester (Unis und FH)		0
8. Abschlussprüfung (Hochschulen, FH und HF)	5	0
8. Waise, Halbweise, gesch. Ehe, allein erz. Eltern, Invalidität	5	0
9. Zuschlag für verheiratete Stipendiaten	15	0
Total Punkte		60
Zwischentotal = 60 % vom Höchststipendium (= Fr. 6'016)		3'609
Abzug 30% des Lehrlingslohnes / Berechnung pro Rata		0

Total berechnetes Stipendium

3'610

Anhang: Hypothetisches Berechnungsbeispiel nach Fehlbetragsdeckungssystem

Das Ehepaar X wohnt in Giswil. Die beiden Kinder sind 18 und 22 Jahre alt. Die jüngere Tochter besucht die 5. Klasse des Gymnasiums in Sarnen (Sekundarstufe II) und der ältere Sohn die Fachhochschule für Holzwirtschaft in Biel (erste Ausbildung auf der Tertiärstufe). Der Sohn hat Kost und Logis auswärts in Biel, die Tochter hat lediglich die Kost auswärts.

a) *Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten*

	Tochter Gymnasium	Sohn Fachhochschule
Schulgeld	500	1'500
Schulmaterial	1'000	2'000
Reisekosten (Passepartout resp. GA)	400	2'250
Kost und Logis voll auswärts	3'000	11'000
Kleider, Wäsche, Schuhe, Taschengeld	2'500	2'500
Krankenkassen-Prämie	700	2'000
Lohn, Ferienverdienst (= Eigenleistung Stipendiat/in)	-1'000	-4'000
Bedarf Tochter resp. Sohn	7'100	17'250
Total anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	24'350	

b) *Ermittlung des zumutbaren Elternbeitrags*

Zwischentotal der Einkünfte (gemäss Steuererklärung)	79'000
./. Berufsauslagen	-3'400
+ 6% des Reinvermögens von Fr. 240'000	14'400
Stipendienrechtliches Einkommen	90'000
Stipendienrechtliche Abzüge	
./. Abzug für Verheiratete	-60'000
./. Abzug pro Kind in Ausbildung (2 à Fr. 7'000)	-14'000
./. bezahlte Steuern nach massgebender Steuererklärung	-2'390
Bruttoüberschuss	13'070
Anrechenbarer Elternbetrag: 90% vom Bruttoüberschuss von Fr. 13'070	11'760

c) *Berechnung des ungedeckten Bedarfes*

Total anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	24'350
./. anrechenbarer Elternbetrag	-11'760
Ungedeckter Bedarf	12'590

d) *Proportionale Berechnung der Ausbildungsbeiträge*

		Ausbildungsbeitrag	
Tochter	$\frac{\text{Bedarf Tochter} \times \text{ungedeckter Bedarf}}{\text{Total Bedarf}} = \frac{7'100 \times 12'590}{24'350}$	=	3'700
Sohn	$\frac{\text{Bedarf Sohn} \times \text{ungedeckter Bedarf}}{\text{Total Bedarf}} = \frac{17'250 \times 12'590}{24'350}$	=	8'900

Da es sich beim Sohn um die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe handelt, wird der Ausbildungsbeitrag in Stipendien und Darlehen gesplittet. Das Verhältnis Stipendium zu Darlehen wird der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegen haben (siehe Kommentar zu Artikel 11). Bei einem Splitting von 2/3 Stipendium zu 1/3 Darlehen ergeben sich in diesem Beispiel für den Sohn folgende Beträge:

Stipendien 2/3 von Fr. 8'900.00 = Fr. 5'900.00
 Darlehen 1/3 von Fr. 8'900.00 = Fr. 3'000.00

Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien- verordnung)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung und Weiterbildung.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 2 *Beitragsarten*

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.

² Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.

³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.

II. Beitragsvoraussetzungen

Art. 3 *a. beitragsberechtigte Ausbildungen*

¹ Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B).

² Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

³ Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *Sachliche Voraussetzungen* *b. anerkannte Ausbildungen*

¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie:

- a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen;
- b. auf einen Abschluss vorbereiten, der vom Bund oder den Kantonen anerkannt ist.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement anerkennt die beitragsberechtigten Ausbildungen in Vollzugsrichtlinien.

Art. 5 *Persönliche Voraussetzungen*
a. *beitragsberechtigte Personen*

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz;
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind;
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen;
- d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- e. Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:

- a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;
- b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;
- c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat;
- d. einen finanziellen Bedarf ausweist;
- e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulpflicht Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 *b. stipendienrechtlicher Wohnsitz*

¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn eine Person, die zurzeit die elterliche Sorge innehat oder zuletzt innehatte, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton liegt.

² Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit.

³ Eine Person mit Obwaldner Bürgerrecht, deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnt, kann für eine Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton begründen. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

⁴ Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

⁵ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

Art. 7 *c. finanzieller Bedarf*
1. *Grundsatz*

Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

Art. 8 *2. Berechnung des finanziellen Bedarfs*

¹ Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.

² Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 *3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung*

¹ Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach dem (anrechenbaren) Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Einkommen und Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt.

² Bei steuerlichen Ermessenseinschätzungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen muss die gesuchstellende Person das Einkommen und Vermögen anders nachweisen.

³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Feststellung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens in Ausführungsbestimmungen.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 10 *Form der Beitragsgewährung*

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. für die erste Ausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;
- b. für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;
- c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen.

² Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.

³ In begründeten Fällen kann das Bildungs- und Kulturdepartement gewährte Darlehen nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.

Art. 11 *Höhe der Beiträge*

¹ Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge in Ausführungsbestimmungen fest.

² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 *Dauer der Beitragsgewährung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt gewährt, indem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

² Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.

Art. 13 *Mitteilungspflicht*

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

² Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Art. 14 *Rückerstattung*

Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;
- b. zweckwidrig verwendet wurden.

IV. Verfahren und Organisation

Art. 15 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.

Art. 17 *Fachstelle Ausbildungsbeiträge*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Art. 18 *Rechts- und Amtshilfe*

Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 *Übergangsbestimmung*

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992² wird aufgehoben.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 410.1

² LB XXII, 53, XXIV, 449, ABl 2001 Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, 48, ABl 2004, 1486, ABl 2007, 420 und 1114

Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 19 der Stipendienverordnung vom...

beschliesst:

I. Beitragsberechtigte Ausbildungen

Art. 1 *Mindestdauer*

Beitragsberechtigt sind Ausbildungen mit einer Kursdauer von mindestens vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet mindestens vier Vollzeitmonate dauern. Das Bildungs- und Kulturdepartement definiert in Vollzugsrichtlinien, wie die Berechnung der vier Vollzeitmonate zu erfolgen hat.

Art. 2 *Ausbildungen auf der Sekundarstufe II*

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a. Berufsvorbereitungsschulen (beispielsweise Brückenangebote);
- b. Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- c. Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien (eingeschlossen Austauschjahre).

Art. 3 *Ausbildungen auf der Tertiärstufe*

Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom, Master). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

- a. eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- b. höhere Fachschulen;
- c. Fachhochschulen;
- d. Pädagogische Hochschulen;
- e. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

Art. 4 *Zweitausbildungen*

Eine Zweitausbildung ist eine Ausbildung auf der gleichen Ausbildungsstufe wie die Erstausbildung.

II. Berechnung des finanziellen Bedarfs

Art. 5 *Datengrundlage*

¹ Datengrundlage für die Berechnung des finanziellen Bedarfs bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.

² Bei Studierenden, die ein Vollzeitstudium absolvieren, wird auf die zumutbare Eigenleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen und auf das steuerbare Vermögen abgestützt.

Art. 6 *Grundsatz*

¹ Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich die zumutbare Eigen- und Fremdleistung.

² Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 14 dieser Ausführungsbestimmungen.

³ Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 15 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 *Anerkannte Ausbildungskosten*

¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 5 000 Franken;
- b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1 000 Franken;
- c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse.

² Für die übrigen Ausbildungen gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 10 000 Franken;
- b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2 000 Franken;
- c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, höchstens aber ein Betrag von 3 500 Franken anerkannt.

³ Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Art. 8 *Anerkannte Lebenshaltungskosten* *a. ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten*

¹ Fallen bedingt durch die Ausbildung Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. nur Mittagessen auswärts: 3 000 Franken;
- b. Kost und Logis auswärts: für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II 8 500 Franken und für die übrigen Ausbildungen 11 000 Franken;
- c. Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens aber die Beträge nach Buchstabe b.

² Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Art. 9 *b. allgemeine Lebenshaltungskosten*

¹ Lebt die gesuchstellende Person bei den Eltern, so gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Krankenkassenprämie abzüglich der an den Familienhaushalt ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b. übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren 2 500 Franken.

² Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönliche Verhältnisse nicht zumutbar, werden die allgemeinen Lebenshaltungskosten mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

- a. alleinstehende Personen: 25 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b. verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 36 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung;
- c. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 6 000 Franken.

Art. 10 *Zumutbare Eigenleistung*

¹ Die zumutbare Eigenleistung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Betrag nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen;
- b. dem anrechenbaren Vermögen nach Art. 12 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen, abzüglich 20 000 Franken und abzüglich 10 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat, geteilt durch die mutmassliche Ausbildungsdauer in Jahren.

² Das minimale anrechenbare Einkommen (obligatorischer Ferienverdienst) beträgt für Vollzeitausbildungen auf der Sekundarstufe II 1 000 Franken und für Vollzeitausbildungen auf der Tertiärstufe 4 000 Franken.

³ Bei Lernenden wird beim Lohn ein Freibetrag von 2 000 Franken in Abzug gebracht.

Art. 11 *Zumutbare Fremdleistung*

¹ Die zumutbare Fremdleistung entspricht 90 Prozent des möglichen Elternbeitrages.

² Der mögliche Elternbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den stipendienrechtlichen Abzügen.

Art. 12 *Anrechenbares Einkommen und anrechenbares Vermögen*

¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Total der steuerbaren Einkünfte nach Art. 18 bis 21 und Art. 24 bis 25 des Steuergesetzes¹ über die direkten Steuern im Kanton Obwalden, korrigiert um die Abzüge nach Art. 27 bis 33 und Art. 35 Bst. f und g des Steuergesetzes.
- b. zuzüglich 6 Prozent des anrechenbaren Vermögens.

² Als anrechenbares Vermögen gilt das Reinvermögen nach Art. 43 des Steuergesetzes.

Art. 13 *Stipendienrechtliche Abzüge*

Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:

- a. 60 000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft Lebende;
- b. 50 000 Franken für Alleinerziehende;
- c. 7 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Eltern oder der allein erziehende Elternteil sorgt;

d. die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern der massgebenden Steuerveranlagung.

Art. 14 *Teilweise Eltern unabhängige Berechnung*

Bei der teilweisen Eltern unabhängigen Berechnung nach Art. 9 Abs. 3 der Stipendienverordnung wird als Fremdleistung nur jener Teil des Elternbeitrages angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 15 *Höchst- und Mindestansätze*

¹ Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

- a. 12 000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ;
- b. 16 600 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;

² Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4000 Franken pro Kind.

³ Stipendien von weniger als 300 Franken und Darlehen von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

Art. 16 *Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen*

¹ Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen im Verhältnis zwei zu eins (Splitting) ausgerichtet.

² Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.

IV. Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen

Art. 17 *Verzinsung*

¹ Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.

² Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge setzt den Beginn der Zinspflicht und weitere Modalitäten in Form eines Vertrages schriftlich fest.

Art. 18 *Zinssatz*

Der Zinssatz entspricht dem Satz für variable 1. Hypotheken der Obwaldner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Januar.

Art. 19 *Beginn der Rückzahlungspflicht*

¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1 000 Franken.

² Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vereinbart den Beginn der Rückzahlungspflicht im Darlehensvertrag.

V. Verfahren

Art. 20 *Ausschreibung*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt zweimal jährlich aus.

Art. 21 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist während des laufenden Ausbildungsjahres bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.

² Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgeblichen Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.

Art. 22 *Mitteilung des Entscheides*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person in Form einer Verfügung schriftlich mit.

Art. 23 *Ausfertigung des Darlehensvertrages*

¹ Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge fertigt den Darlehensvertrag aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.

² Bei unmündigen Personen ist der Darlehensvertrag zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

Art. 24 *Auszahlung*

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden nach Ablauf der Beschwerdefrist ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.

² Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992² werden aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 641.1

² LB XXII, 94, XXIV, 408, XXV, 76, ABI 2000, 221, ABI 2004, 1122, ABI 2005, 378, ABI 2006, 1284, ABI 2007, 810 und 1003